

11. Juni 2012

Siebter Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 01.05.2005 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 22. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Bezirksverwaltungen und Bußgeldstellen

(1) *Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat folgende Bezirksverwaltungen:*

- *Bezirksverwaltung Nord mit Sitz in Hannover für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie den Regierungsbezirk Detmold von Nordrhein-Westfalen,*
- *Bezirksverwaltung Mitte mit Sitz in Wuppertal für die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen ohne den Regierungsbezirk Detmold, Thüringen und von Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier sowie die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms,*
- *Bezirksverwaltung Süd mit Sitz in München für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz ohne die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, ohne die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen und ohne die kreisfreien Städte Mainz und Worms.*

(2) *Die Bezirksverwaltungen unterhalten dezentrale Dienstleistungszentren.*

(3) *Die Prävention unterhält Bußgeldstellen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungen. Die Bußgeldstellen haben jeweils denselben Sitz wie die Bezirksverwaltungen.*

(4) *Die Bezirksverwaltungen und Bußgeldstellen der Prävention sind zugleich Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG, die mit der selbständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beauftragt sind. Die Bezirksverwaltungen sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung aller Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme von Verfahren i. S. d. § 209 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VII und i. S. d. § 130 OWiG. Die Bußgeldstellen der Präventionen sind ausschließlich zuständig für Verfahren i. S. d. § 209 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VII und § 130 OWiG.*

2. § 5a der Satzung entfällt

3. § 30 Abs. 3a der Satzung in der Gültigkeit ab 1. Januar 2016 erhält folgende Fußnote:

Der Abs. 3a tritt mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. *Satz 3 Nr. 1 tritt zum 01. Januar 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals zum Umlagejahr 2015 im Jahr 2016 Anwendung findet.*
2. *Satz 3 Nr. 2 tritt zum 01. Januar 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals zum Umlagejahr 2017 im Jahr 2018 Anwendung findet.*
3. *Satz 3 Nr. 3 tritt zum 01. Januar 2020 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals zum Umlagejahr 2019 im Jahr 2020 Anwendung findet.*



4. § 35 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (4) *Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, bei Selbstständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).*

5. § 66 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 66

Aufbringung der Mittel

Für eine Übergangszeit von längstens 12 Jahren ab dem Umlagejahr 2005 gilt für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Bezirksverwaltungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages)¹ die Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII, die Bestandteil der Satzung ist (Anhang 1).

6. § 69 der Satzung entfällt

7. § 2 Abs. 2 des Anhanges 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) *Die im Umlagejahr aus den jeweiligen Sondervermögen der Fusionspartner zu entnehmenden Beträge werden zur Stützung des gemeinsam festgesetzten Eigenumlagebeitrags nach § 26 der Satzung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Bezirksverwaltungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages¹ verwendet. Dazu wird der gemeinsam festgesetzte Eigenumlagebeitragsfuß (§ 26 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) für jeden Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bezirksverwaltungen um den jeweiligen Regionalabschlag reduziert. Der Regionalabschlag ergibt sich für jeden Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bezirksverwaltungen durch Division des für sie zu entnehmenden Betrags durch die auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Beitragseinheiten (§ 26 Abs. 3 der Satzung).*

8. § 6 Abs. 1 des Anhanges 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) *Bei der Zuordnung der Unternehmen zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche gelten die ehemaligen Berufsgenossenschaften (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages)¹ weiterhin als selbstständige gewerbliche Berufsgenossenschaften im Sinne der Vorschriften des Zweiten Abschnitts „Zuständigkeit“ des SGB VII.*

¹ § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung des 6. Nachtrages lautet:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen entspricht in obiger Reihenfolge den Zuständigkeitsbereichen der ehemaligen Berufsgenossenschaften Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Tiefbau-Berufsgenossenschaft nach dem Stand 30.04.2005.



Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 14. Juni 2012.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Wolfgang Kreis

Thomas Möller

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 14. Juni 2012 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 23. Juli 2012
III 3 – 69220.00 – 1381/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Nies

Siegel